

## **Verhältnismäßigkeitsprüfung Änderung Weiterbildungsordnung**

### **I. Einleitung**

Die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Hessen (LAK Hessen) fällt als öffentlich-rechtliche Satzung, welche die Weiterbildungsgänge zum Erwerb eines Fachapothekertitels sowie die Berechtigung zum Führen einer solchen Berufsbezeichnung regelt, in den Geltungsbereich der RL (EU) 2018/958 i.V.m. RL 2005/36/EG. Im Rahmen des § 17 Absatz 4 und 5 Heilberufsgesetz Hessen führt die LAK Hessen daher die Änderungen der Weiterbildungsordnung im o.g. Sinne durch.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist für neue oder zu ändernde Vorschriften erforderlich, welche die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art der Ausführung beschränken und es sich nicht um eine redaktionelle Änderung oder rein technische Anpassung des Inhalts handelt.

### **II. Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung – Bezeichnung im Gebiet der Theoretischen und Praktischen Ausbildung**

In der Weiterbildungsordnung soll die Bezeichnung in dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung neu geschaffen werden

#### **1. Begründung**

Das Weiterbildungsgebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ soll entsprechend der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer (Stand 12. Mai 2026) eingeführt werden. Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

#### **2. Beschränkungswirkung**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Einführung eines neuen Weiterbildungsgebietes indirekt eine berufsregelnde und somit beschränkende Wirkung hat. Durch die konkrete Neuregelung wird ein vormals nicht geregeltes Gebiet an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Dies kann beispielsweise im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Maßnahmen/Handlungen Einfluss haben.

### **3. Legitimes Ziel des Allgemeininteresses**

Direktes Ziel der Vorschrift ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines neuen Weiterbildungsgebietes „Theoretische und Praktische Ausbildung“. Somit wird die Sicherung der Weiterbildungsqualität hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung durch eine den Kenntnissen der Prüfungsteilnehmer entsprechenden Weiterbildung und Prüfung gewährleistet.

Durch die Einführung des Weiterbildungsgebiets findet die Regelung des § 58 Absatz 2 Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz - PTAG) Berücksichtigung. Nach dieser Regelung hat die Schule der zuständigen Behörde bis zum 1. Januar 2030 nachzuweisen, dass sie die in § 16 genannten Anforderungen erfüllt. Nach § 16 Absatz 1 wiederum müssen die Schulen eine ordnungsgemäße schulische Ausbildung sicherstellen. Hierzu gehört nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 eine pädagogische Qualifizierung der Schulleitung sowie der Lehrkräfte. Nach Absatz 2 kann die pädagogische Qualifizierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 für Apothekerinnen und Apotheker durch eine entsprechende Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung zuständigen Apothekerkammer erfolgen.

Darüber hinaus liegt die Einführung des Weiterbildungsgebietes im Allgemeininteresse, insbesondere im Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Sie dient der fachlichen und pädagogischen Qualitätssicherung bei der Ausbildung von pharmazeutischem und nicht pharmazeutischem Personal sowie anderen Berufsgruppen, die über Kenntnisse im Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten verfügen müssen. Eine qualitätsgesicherte Ausbildung gewährleistet, dass die hierfür tätigen Apothekerinnen und Apotheker über die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Kompetenzen verfügen. Dies trägt zu einer qualitätsgesicherten Ausbildung und damit mittelbar zu einem sicheren und sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei.

### **4. Diskriminierungsverbot**

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Kammerbezirk, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes.

### **5. Geeignetheit der Regelung**

Die vorgesehene Änderung muss geeignet sein, den Regelungszweck des verfolgten Zieles zu verwirklichen.

Es gibt bisher kein Weiterbildungsgebiet der Theoretischen und Praktischen Ausbildung. Die Einführung des neuen Weiterbildungsgebietes ist geeignet, ein spezialisiertes Gebiet zu schaffen und dadurch einen Anreiz für Apothekerinnen und

Apotheker zu setzen, sich im Gebiet der Theoretischen und Praktischen Ausbildung weiterzubilden, wodurch die Ausbildung von pharmazeutischem und nicht pharmazeutischem Personal sowie anderen Berufsgruppen verbessert werden kann, da die Weiterbildung die hierfür erforderlichen fachlichen, pädagogischen und kommunikativen Kompetenzen vermittelt und weiterentwickelt.

#### **6. Erforderlichkeit/Mildere Mittel**

Es ist zu prüfen, ob bereits bestehende Regelungen ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zwar bestehen bereits Möglichkeiten, Kenntnisse im Bereich der Theoretischen und Praktischen Ausbildung zu erwerben. So können Apothekerinnen und Apotheker bei privaten Anbietern eine 400-stündige Weiterbildung zum/zur „Dozent/in im Gesundheitswesen“ beziehungsweise „Fachpädagogen/in im Gesundheitswesen“ absolvieren. Diese Qualifizierungsmöglichkeiten sind jedoch nicht gleichermaßen geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Sie sind mit einem erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden und bieten zudem keine einheitliche, durch die LAK Hessen geregelte und auf die besonderen Anforderungen des Apothekenwesens zugeschnittene Weiterbildung. Daher stellen sie kein gleich wirksames, milderes Mittel zur Erreichung der vorstehend dargestellten Zwecke dar.

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles sind nicht ersichtlich.

#### **7. Kohärenz**

Die vorgesehene Änderung fügt sich systematisch in die bestehende Weiterbildungsordnung ein. Sie gliedert sich in die Gebiete der Weiterbildung ein und wirft keine Wertungswidersprüche zu den bestehenden Regelungen auf.

#### **8. Ergebnis**

Die vorgesehene Änderung steht im Einklang mit den Vorgaben der (EU) 2018/958.

### **III. Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung – Bezeichnung im Gebiet Klinische Chemie**

In der Weiterbildungsordnung soll die Bezeichnung in dem Gebiet Klinische Chemie neu geschaffen werden

#### **1. Begründung**

Das Weiterbildungsgebiet „Klinische Chemie“ soll entsprechend der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer (Stand 12. Mai 2026) eingeführt werden. Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit der chemischen, biochemischen, physikalischen, physikalisch-chemischen, immunologischen und mikrobiologischen Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befasst. Dabei lassen die gewonnenen klinisch-chemischen Parameter Rückschlüsse auf physiologische und pathophysiologische Vorgänge im Organismus zu und dienen der Früherkennung und Diagnostik von Erkrankungen, der Kontrolle des Krankheitsverlaufs sowie der Bewertung therapeutischer Maßnahmen.

#### **2. Beschränkungswirkung**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Einführung eines neuen Weiterbildungsgebietes indirekt eine berufsregelnde und somit beschränkende Wirkung hat. Durch die konkrete Neuregelung wird ein vormals nicht geregeltes Gebiet an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Dies kann beispielsweise im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Maßnahmen/Handlungen Einfluss haben.

#### **3. Legitimes Ziel des Allgemeininteresses**

Direktes Ziel der Vorschrift ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines neuen Weiterbildungsgebietes „Klinische Chemie“. Somit wird die Sicherung der Weiterbildungsqualität hinsichtlich der Klinischen Chemie durch eine den Kenntnissen der Prüfungsteilnehmer entsprechenden Weiterbildung und Prüfung gewährleistet.

Die Einführung des Weiterbildungsgebietes liegt im Allgemeininteresse, insbesondere dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Sie dient der fachlichen Qualitätssicherung bei der Durchführung, Auswertung und Beurteilung klinisch-chemischer Untersuchungen. Eine qualitätsgesicherte Weiterbildung stellt sicher, dass die in diesem Gebiet tätigen Apothekerinnen und Apotheker über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um Untersuchungsmaterial unter anderem sachgerecht zu prüfen und zu bewerten. Dies trägt zur Qualität der Früherkennung und Diagnostik von Erkrankungen, zur Überwachung von Krankheitsverläufen sowie zur Bewertung therapeutischer Maßnahmen bei.

#### **4. Diskriminierungsverbot**

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Kammerbezirk, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes.

#### **5. Geeignetheit der Regelung**

Die vorgesehene Änderung muss geeignet sein, den Regelungszweck des verfolgten Zieles zu verwirklichen.

Es gibt bisher kein Weiterbildungsgebiet der Klinischen Chemie. Die Einführung des neuen Weiterbildungsgebietes ist geeignet, einen spezialisierten Bereich zu schaffen und dadurch einen Anreiz für Apothekerinnen und Apotheker zu setzen, sich im Gebiet der Klinischen Chemie weiterzubilden, wodurch die Qualität der klinisch-chemischen Untersuchungen und der darauf beruhenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen verbessert werden kann.

#### **6. Erforderlichkeit/Mildere Mittel**

Es ist zu prüfen, ob bestehende anderweitige Regelungen nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zwar besteht bereits heute die Möglichkeit, eine entsprechende Weiterbildung im Gebiet der Klinischen Chemie zu absolvieren. Diese wird jedoch ausschließlich in Berlin angeboten; in Hessen existiert ein solches Weiterbildungsgebiet bislang nicht, sodass interessierte Apothekerinnen und Apotheker auf das Angebot in Berlin verwiesen werden mussten. Diese Verweisung stellt keine gleichwertige Alternative dar, da sie den Zugang zur Weiterbildung für hessische Apothekerinnen und Apotheker erheblich erschwert und damit den Anreiz mindert, sich in diesem Gebiet zu qualifizieren. Erst durch die Einführung des Weiterbildungsgebietes in Hessen wird zum einen das Fachwissen im Gebiet der Klinischen Chemie gestärkt und ein stärkerer Anreiz zur Weiterbildung geschaffen, zum anderen wird ein einheitlicher Ausbildungsstandard etabliert. Da das Ziel durch die bestehenden Regelungen somit nicht in gleicher Weise erreicht werden kann, ist die Einführung des Weiterbildungsgebietes erforderlich.

#### **7. Kohärenz**

Die vorgesehene Änderung fügt sich systematisch in die bestehende Weiterbildungsordnung ein. Sie gliedert sich in die Gebiete der Weiterbildung ein und wirft keine Wertungswidersprüche zu den bestehenden Regelungen auf.

#### **8. Ergebnis**

Die vorgesehene Änderung steht im Einklang mit den Vorgaben der (EU) 2018/958.